

### Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 4 a  
"Schwalbenohl/Himmelsberg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 28.03.1990 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" mit Begründung vom 28.03.1990 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 10, Flurstück 1152, wird durch Verschiebung der Baugrenze auf einer Länge von ca. 10,5 m um 4,5 m nach Westen hin erweitert.

Weiterhin wird auf der Teilfläche der Parzelle 1151 (heutige Grünfläche) eine Garagenfläche für die Umsetzung der Fertiggarage festgesetzt.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung, eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

Das Änderungsgebiet liegt im südwestlichen Bebauungsplanbereich an der Breslauer Straße und erfaßt lediglich die Grundstücke Gemarkung Attendorf, Flur 10, Flurstücke 1151 und 1152.

Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den benachbarten Grundstückseigentümern wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" und die Begründung vom 28.03.1990 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorf, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorf, Kölner Str. 12, Rathaus, Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf am 28.03.1990 als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" einschl. Begründung vom 28.03.1990 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 16. Mai 1990

R ü e n a u v e r  
Bürgermeister